

Verordnung des Landkreises Aurich
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage
(Wasserschutzgebietsverordnung Hage)

vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 15.12.2015 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage wie folgt festgesetzt:

§1
Anlass

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerkes Hage auf dem Flurstück 256/45 der Flur 6, Gemarkung Hage, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

- Schutzzone I:** Fassungsbereich der einzelnen Förderbrunnen
- Schutzzone II:** engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
- Schutzzone III a:** weitere Schutzzone (innerer Bereich)
- Schutzzone III b:** weitere Schutzzone (äußerer Bereich)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

- a. Begrenzung der **Schutzzone I**:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen in einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der **Schutzzone II**:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.

Beschreibung des Verlaufs der Außengrenze der Schutzzone II

Im Zentrum der Schutzzone II befindet sich das Wasserwerksgelände („Bahnhofstraße 16“). Daran schließt sich nördlich bis zur „Küstenbahnstraße“ das Gelände einer Baufirma an.

An der östlichen Seite der „Bahnhofstraße“ sind drei Grundstücke mit Wohnbebauung sowie das Gelände der „Grundschule Hage“ betroffen.

Südlich des Wasserwerkes umfasst die Schutzzone II das Gelände der „Kooperativen Gesamtschule Hage“ und einen an die Schule angegliederten Spielplatz sowie zwei Grundstücke mit Wohnbebauung am nördlichen Ende der Straße „Am Markt“.

Westlich des Wasserwerksgeländes gehört ein Grundstück mit Wohnbebauung an der Straße „An der Riede“ und eines an der „Sielstraße“ zur Schutzzone II.

c. Begrenzung der **Schutzzone III**:

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III a und III b.

Der westlichste Punkt des Wasserschutzgebietes befindet sich am Westrand des „Schlossparks Lütetsburg“. Auf Höhe der Einfahrt zum Parkplatz des Schlossparks wird die Landstraße L 6 (hier „Landstraße“) gequert. Von da aus verläuft die Grenze in nordnordöstlicher Richtung für ca. 1,4 km durch die Forstflächen des „Nordholzes“. Den Waldrand erreicht sie ca. 150m südlich des „Norder Tiefs“. Bis zum „Norder Tief“ führt der weitere Grenzverlauf für ca. 150m durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Grenzlinie folgt anschließend dem „Norder Tief“ ca. 250m in Richtung Südosten bis zum „Breiten Weg“. Von da aus schlägt sie für ca. 325m wieder die nordöstliche Richtung ein. Anschließend ergibt sich dann ein ca. 1,1km langer, nach Osten ausgerichteter Grenzverlauf, weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen, parallel zum Meint-Ehlen-Weg – ca. 600m südlich von ihm.

Die Schutzgebietsgrenze quert ca. 150m nördlich der Hager „Zeppelinstraße“ die Kreisstraße K210, ab der sich eine südöstliche Ausrichtung ergibt. Für ca. 450m verläuft die Grenze bis zum Waldrand des „Juliusgehölzes“ durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang des

Waldrandes verläuft die Grenze in Richtung Süden bis sie erneut auf das ‚Norder Tief‘ trifft, das sie nach ca. 250m quert und weiter für ca. 1,1km durch Forstflächen des ‚Juliusgehölzes‘ sowie einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen bis ‚Blandorf-Wichte‘ verläuft.

Dort wird die Landstraße L 6 zwischen den von ihr abgehenden Straßen ‚Marienhofstraße‘ und ‚Wichter Weg‘ gequert. Die Grenzlinie verläuft weiter in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und erreicht nach ca. 2,5km Großheide am Nordostende des ‚Folkertsweges‘. Die Kreisstraße K207 (hier ‚Coldinner Straße‘) wird ca. 150m östlich der Kreisstraße K204 (hier ‚Großheider Straße‘) erreicht. Nach ca. 75m wird wieder ein südöstlicher Verlauf eingenommen, der zunächst für ca. 600m durch landwirtschaftliche Nutzflächen führt, um dann auf den ‚Wiesenweg‘ zu treffen und ihm ca. 200m zu folgen. Ca. 100m nördlich der ‚Schloßstraße‘ stößt die Grenzlinie auf den ‚Doornkaartsweg‘, an dem sie ca. 650m entlang führt, wobei sie die Straße ‚Friederikenfeld‘ quert. Ab da verläuft sie ca. 1km in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und quert den ‚Blautorfsweg‘, dem sie ca. 150m in Richtung Süden folgt. Vom ‚Blautorfsweg‘ führt die Grenzlinie für ca. 1,5km durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum ‚Heerweg‘ (ca. 750m westlich der Kreisstraße K208, hier ‚Südarler Landstraße‘). Dabei quert sie zunächst den ‚Feldweg‘ und dann in Folge den ‚Middelweg‘ und den ‚Buschweg‘.

Der ‚Heerweg‘ bildet das südöstliche Ende des Wasserschutzgebietes. Entlang des ‚Heerweges‘ verläuft die Grenzlinie für ca. 400m in Richtung Süden und quert dabei den ‚Linienweg‘. Ca. 250m südlich des ‚Linienweges‘ knickt die Schutzgebietsgrenze in Richtung Westnordwesten ab. Dabei quert sie erneut ‚Buschweg‘, ‚Middelweg‘ und ‚Blautorfsweg‘, bevor sie nach ca. 1,5km den ‚Linienweg‘ erreicht, dem sie für ca. 1km bis zum ‚Wiesenweg‘ in Großheide folgt. Die Schutzgebietsgrenze knickt für ca. 125m in den ‚Wiesenweg‘ nach Norden ab. Dann führt sie ca. 550m in westliche Richtung, quert den ‚Poppenweg‘ und erreicht den Forst Großheide, dessen Rand sie nach Süden bis zum ‚Linienweg‘ folgt. Von dort aus verläuft für ca. 1,3km entlang des ‚Linienweges‘ und quert dabei die Kreisstraße K204 (hier ‚Großheider Straße‘). Auf Höhe der ‚Friesenstraße‘ knickt die Grenzlinie für ca. 75m nach Süden in den Forst Kleinheide ab, den sie dann in nordwestlicher Richtung durchquert. Anschließend führt sie in westnordwestlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und streckenweise entlang des Südrandes des Kleinheider Forstes bis zur Kreisstraße K206 (hier ‚Klappbrückenweg‘) auf Höhe des ‚Rosenweges‘ in Westermoordorf. Dem ‚Rosenweg‘ folgt die Schutzgebietsgrenze für ca. 275m und verläuft anschließend für weitere ca. 275m am Rande der Wohnbebauung.

Von dort aus geht der Grenzverlauf für ca. 1,5km wieder durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. entlang des Forstes Königsfeld bis zur Kreisstraße K205 (hier ‚Halbemonder Straße‘) im Hager Ortsteil ‚Hagerwilde‘. Nach Querung der K205 ergibt sich eine

nordwestliche Ausrichtung der Schutzgebietsgrenze. Zunächst verläuft sie für ca. 850m weiter durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei stößt sie auf die Straße ‚Westerwilde‘, deren Verlauf sie auf den letzten ca. 200m folgt. Auf Höhe der Straße ‚Bummert-Trift‘ erreicht die Grenzlinie den Lütetsburger Wald ‚Großes Holz‘, den sie in nordnordwestlicher Richtung durchquert und nach ca. 1,4km wieder auf den ‚Schlosspark Lütetsburg‘ trifft.

Verlauf der Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB

Der oben beschriebene Grenzverlauf umfasst die *Weitere Schutzzone* (Schutzzone III). Die Schutzzone III ist unterteilt in die Zonen IIIA und IIIB. Die Grenze zwischen den beiden Zonen befindet sich ca. 2km oberstromig der Förderbrunnen.

Die Schutzzone IIIA bildet, mit Ausnahme der Schutzzonen I und II, den gesamten nordwestlichen Teil des Schutzgebietes.

Die nordöstliche Grenze zur Zone IIIB beginnt an der Außengrenze des Schutzgebietes am Waldrand des ‚Juliusgehölzes‘ ca. 200m östlich des ‚Roten Weges‘. Sie verläuft ca. 500m durch das ‚Juliusgehölz‘ in Richtung Süden. Auf Höhe der ‚Drosselgasse‘ stößt sie auf die Landstraße L 6 (hier ‚Blandorfer Straße‘), der sie für ca. 250m nach Südwesten folgt.

Am Westende der Ferienhaussiedlung knickt die Grenzlinie nach Süden ab und trifft nach ca. 200m auf die ‚Frieslandstraße‘, der sie bis zur Kreisstraße K204 (hier ‚Hauptstraße‘) folgt. Die K204 wird ca. 25m weiter östlich gequert. Dort nimmt die Grenze für ca. 1,1 km einen südsüdwestlichen Verlauf, zunächst an Wohnbebauung entlang, anschließend durch landwirtschaftliche Nutzflächen bis sie auf den südöstlichen Rand des ‚Fürstenwaldes‘ trifft. Die Linie folgt dem Waldrand für ca. 175m nach Südsüdwesten und knickt dann entlang eines Waldweges (Verlängerung des südlichen Teils des Weges ‚Achterum‘ in Holzdorf) in den ‚Fürstenwald‘ in nordwestlicher Richtung ab. Nach ca. 175m wird am Westrand des Waldes bzw. Ostrand der Wohnbebauung von Hage der ‚Herrenweg‘ erreicht. Ihm folgt die Grenzlinie für ca. 100m entlang der Wohnbebauung nach Süden.

Anschließend nimmt die Grenzlinie einen westlichen Verlauf für ca. 500m durch Hage an. Dabei werden die Straßen ‚Parkallee‘, ‚Margarethenhof‘, ‚Carolinentallee‘, und ‚Achterum‘ (Hage) gequert. Ca. 50m südlich der Einmündung des ‚Süderweges‘ wird die Kreisstraße K205 (hier ‚Halbemonder Straße‘) erreicht. Hier knickt die Grenze nach Norden bis zum ‚Süderweg‘ ab, dem sie in westlicher Richtung folgt, zunächst für ca. 150m bis zum Ende der Wohnbebauung. Nach weiteren ca. 400m zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen endet der ‚Süderweg‘. Die Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB setzt sich in Verlängerung

des ‚Süderweges‘ für ca. 400m bis zum östlichen Waldrand des ‚Großen Holzes‘ fort. Von da aus führt die Grenzlinie für ca. 500m an Forstwegen entlang in westnordwestlicher Richtung durch das ‚Große Holz‘, wo sie ca. 250m südlich des ‚Schlossparks Lütetsburg‘ wieder die Außengrenze des Wasserschutzgebietes erreicht.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie aus den nicht veröffentlichten Detailkarten (Anlagen Nrn. 2.1 bis 2.7) im Maßstab 1:5.000 hervor. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit werden beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7- 13, 26603 Aurich sowie in der Dienststelle in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, im Rathaus der Samtgemeinde Hage und im Rathaus der Gemeinde Großheide aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Schutzzone I ist bei Bedarf durch eine Umzäunung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf der Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbaulastträger gekennzeichnet.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
 - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III a und III b

- (1) In den Schutzzonen II, III a und III b des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), eingeschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone II	Zone III a	Zone III b
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Versickerung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch–biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-
2	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen			
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	-	-	-
3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone II	Zone III a	Zone III b
3.1	Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisation	g	g	g
3.3	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebruchs	g	-	-
4	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben	v	g	g
5	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-
6	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	v	v	v
	Das Verbot gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.			
Schutzbestimmungen zur Landbewirtschaftung				
7	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
	Ausgenommen sind Komposte in privaten Hausgärten.			
8	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bei ausschließlicher Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
9	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärreste, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar			
9.1.1.3	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 40 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10	Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Geflügelmiste			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.1.2	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	v	-	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
10.2	auf Grünland			
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
11	Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen:			
	Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
	Die Begrenzung der Stickstoffdüngung sowie deren Aufhebung wird durch die Untere Wasserbehörde ortsüblich bekannt gemacht.			
12	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.4	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse, Winterraps oder Wintergerste nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	-	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	g	g
14	Grünlanderneuerung (mit Zerstörung der bestehenden Grasnarbe)	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Nachsaat, Durchsaat, z.B. Schlitzsaat	-	-	-
15	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16	Betreiben von Winterweiden			
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	sonstige Winterweiden	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
17	Anbauen von Sonderkulturen	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
18	Umgang mit Brachen			
18.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
18.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
18.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g	g
18.3	in der übrigen Zeit	g	g	g
19	Wald			
19.1	Kahlschlag oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
19.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
19.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
19.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g	g
20	Lagern von organischen Düngern			
20.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
20.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
20.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	v	g	g
20.1.3	in vorhandenen baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g	g
20.1.4	in Erdbecken	v	v	v
20.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Mist, Komposte)			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
20.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
20.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v
20.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Lagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
21	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
21.1	Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % oder Kompost im Rahmen der Ausbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g
21.2	Zwischenlagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
22	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
22.1	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	-
22.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-
23	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln			
	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr			
23.1	als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
23.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration in Höhe des gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) für nicht relevante Metaboliten (nrM) von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln (PSM) (veröffentlicht durch das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) oder mehr im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.	v	v	v
23.3	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g	g
Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe				
24	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v	v
25	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anlagen, die den Regelungen der VAwS entsprechen	v	-	-
26	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	-	-
27	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
28	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v
29	Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	v	v	v
Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen				
30	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
30.1	Deponien	v	v	v
30.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v
30.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
31	Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
32	Kompostierung			
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	V	g	g
32.2	Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	-	-
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
33	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
	<u>davon ausgenommen:</u>			
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
33.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
33.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
34	Altlasten			
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
Schutzbestimmungen zu Bau- und Sondernutzungen				
35	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
36	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
37	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
37.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
37.2	mit Leckerkennung	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
38	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
	davon ausgenommen: Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
39	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u> Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	v	v	v
40	Bergbau			
40.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (incl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
41	Verkehrsflächen			
41.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u> bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
41.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
42	Bahnanlagen			
42.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
42.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
42.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	g	-	-
43	Luftverkehr			
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
43.2	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
44	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	v
45	Energieversorgung			
45.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
45.1.1	unterirdisch	v	g	g
45.1.2	oberirdisch	g	-	-
45.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
46	Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
46.1	Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g	g
46.2	Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
47	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
47.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
47.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
47.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
48	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
48.1	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	v	g	g
48.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g
48.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder -flächen	v	v	v
48.4	Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Märkten, Volksfesten, Zeltlager, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
49	Einrichten oder wesentliches Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
50	Friedhöfe			
50.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g
50.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
50.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
50.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-
51.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
51.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
51.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
52	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
53	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
54	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
55	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v	v
	Ausgenommen:			
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
Schutzbestimmungen zu Bodeneingriffen				
56	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe	v	g	g
57	Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
57.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
57.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
58	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g	g
59	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
60	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung			
60.1	Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z.B. zum Herstellen von Brunnen, Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmessstellen	g	g	-
61	Nutzung von Erdwärme durch den Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren (sowie deren Sonderformen wie Erdwärmekörbe, Erdpfähle etc.)			
61.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	v	g	g
61.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Betreiben mit reinem Wasser und CO ₂ als Wärmeträgermedium	v	g	g
61.3	durch Wärmepumpenanlagen mit Grundwasserbrunnen (GW-Entnahme und Wiedereinleitung)	v	v	v

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietszweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 6

Bestandsschutz

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen

Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat, und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat, und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) unterrichtet worden ist , und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und –bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 11 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher

Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder nachträglich an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht mehr als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 8

Befreiungen

- 1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann im Einzelfall widerruflich und/oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 9

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen

Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen $N_{\min}$ -Wertes nicht zu überschreiten.

- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 10

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) den nach § 3 Abs. 3 Düngverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 11

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
- a) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,

- e) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder -punkten, Zäunen,
- f) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu dulgenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden, bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden, bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 13

Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
 - d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norden GmbH in Hage vom 13. März 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 8 vom 23. März 1978) außer Kraft.

Aurich, den 15.12.2015
Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber